

REGULATIV
WEGEN VERABSCHIEDUNG
DER AUF
VERSORGUNG
ODER
GNADENGEGHALT
VERZICHT LEISTENDEN
INVALIDEN
UNTEROFFIZIERS
UND
GEMEINEN.



De Dato Berlin, den 8^{ten} März 1791.

Gedruckt zu Geldern, bey N. Schaffrath, Königl. Privilegirter Buchdrucker.



SEine Königliche Majestät von Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, haben misfällig wahrgenommen, daß zum öftern Invaliden, nachdem sie, um nur ihre Entlassung von den Regimentern zu bewürken, auf alle Verfügungen und Invaliden-Beneficia Verzicht geleistet haben, hiernächst dennoch dem allgemeinen Versorgungs-Institut zur Last fallen, und unter dem Vorwande, daß ihnen fortane Verzichtleistung nur abgenötiget worden, und sie sich selbst zu ernähren nicht im Stande wären, auf Versorgung, Gnadenthaler &c. &c. Ansprüche machen. Allerhöchstdieselben wollen demnach, um diesen Uebel und allen hierunter obwaltenden häufigen Unregelmäßigkeiten auf einmal abzuheffen, ein für allemal festsetzen: daß zuvörderst allen bereits erlassenen Verordnungen in Ansehung der Anfertigung der Invaliden-Verfügungslisten und deren Einrichtung an das Siebente Departement des Ober-Krieges-Collegii, auch fernerhin nachgelebet und demnächst folgende Punkte aufs genaueste beobachtet werden sollen:

§. 1.

Wenn ein Invalide, er sey Ein- oder Ausländer, beym Regiment sich mit der Anzeige meldet, er könne sich selbst ernähren, entsage allem Anspruch auf Versorgung und verlange nur seinen Abschied, so muß zuvörderst seine Aussage gehörig *ad Protocollum* genommen werden, hiernächst aber er ein Attest von der Civil-Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, produciren, in welchem pflichtmäßig bescheinigt wird, daß er sich wirklich daselbst ernähren könne, und keiner Unterstützung bedürfte.

§. 2.

Das Attest wird sammt dem Protokoll an den General-Inspecteur geschickt, und von diesem bestätigt, sodann aber vom Regiment dem Ober-Krieges-Collegio eingereicht, und die Erlaubniß zur Verabschiedung des Mannes nachgesucht, welche alsdann, aber nicht eher, erfolgen soll.

§. 3.

Sowohl Protokoll als Attest bleiben hiernächst bey den Akten des Ober-Krieges-Collegii, damit, wenn demohnerachtet der Fall eintreten sollte, daß ein dergleichen Invalide sich dennoch zur Versorgung meldete, nicht nur derselbe zur Strafe gezogen oder nach Befinden in ein Arbeitshaus gebracht, sondern auch diejenige Obrigkeit, welche das Attest ausgestellt, zur Erfüllung und Beförderung der bescheinigten Umstände angehalten werden könne, indem die Ernährung eines solchen Invaliden nicht dem allgemeinen Versorgungs-Institut, sondern der Obrigkeit oder Gutsherrschaft &c. So das Attest ausgestellt hat, jedesmal allein zur Last fallen soll.

§. 4.

In Ansehung der wirklichen Ausländer und der ausländischen Soldaten-Söhne wollen Seine Königliche Majestät keine bestimmte Dienstzeit festsetzen, nach deren Ablauf, ein sich selbst ernähren könnender Soldat auf seinen Abschied, gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Beneficia Anspruch machen kann; weil für erstere die Capitulationszeit dem Kapitain ein Recht auf gewisse Dienstjahre giebt, und letztere billig so lange sie nur immer zu dienen im Stande sind, der Compagnie obligat bleiben müssen, bey der sie geböhren, und welche die Kosten und Sorge ihrer Erziehung und Bildung übernommen hat: Jedoch bleibt es den Kapitains nicht nur unbenommen, sondern wird auch Seiner Königlichen Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn selbige sowohl wirkliche Ausländer, als auch ausländische Soldaten-Söhne, so neu nicht zu ernähren im Stande sind, mithin denen bey dergleichen Verabschiedungen so eben vorgeschriebenen Formalitäten genügen können, wenn ihre Invalidität heranrahet, zum Besten und zur Erleichterung des Versorgungs-Instituts und dessen Fonds, gegen Verzichtleistung entlassen wollen.

§. 5.

Landeskinder hingegen, sie mögen nun in den Stammrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen, und alle Jahr beurlaubet werden, oder aber zu Ausländern declariret worden seyn, und beständig zum Dienst in der Garnison verbleiben, müssen, so bald sie 20 Jahr gedienet haben, sich selbst ernähren können, hierüber das gehörige Attest zu produciren im Stande sind, auf alle Invaliden-Beneficia Verzicht thun, und dagegen ihren Abschied verlangen, nach vorhergegangener oben beschriebener Procedur entlassen worden; Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß in Absicht der Einländer, die aus dem Canton ersetzt werden müssen, das Canton auch im Stande seyn müsse, den Ersatz zu leisten.

§. 6

Im Fall aber sich mehrere dergleichen zum Abschied qualifizierte Einländer
der

der zur Verabschiedung melden, als das Canton ohne Nachtheil ersetzen kann, bleibt die Auswahl der wirklich zu verabschiedenden den Canton Revisions-Kommissarien überlassen, welche dabey auf die mehr oder weniger dringenden häuslichen Umstände, so wie auf die mehrere oder weniger Diensttchtigkeit derer, so den Abschied verlangen, Rücksicht zu nehmen haben.

§. 7.

Nach vollendeter Canton - Revision müssen jedesmal die Kommissarien eine Liste derjenigen Leute anfertigen, welche sich dergestalt zum Abschiede gemeldet haben, und diejenigen darauf bemerken, welche nach ihrer pflichtmässigen Beurtheilung, vermöge der mit anzugebenden Gründe, den Abschied erhalten können: Und diese Listen sind hiernächst von den Regimentern dem Ober-Krieges-Collegio zur Genehmigung einzureichen.

§. 8.

Endlich aber können Landeskinder, sie mögen declarirte Ausländer oder sichere Einländer seyn, wenn sie bis an ihr Ende sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, ob sie gleich auch 20 und mehrere Jahre gedienet haben, nicht eher Ansprüche auf die Verabschiedung machen, als bis ihre Invalidität völlig eintritt, und die Compagnie sie für unbrauchbar anerkannt hat, alsdenn sie, der bisherigen Verfahrungsart gemäß, auf der Versorgungsliste notiret und nach Beschaffenheit der Umstände für sie von Seiten des Versorgungs-Instituts ganz vorzüglich gesorgt werden soll.

Diesem unwandelbaren Regulativ wollen Seine Königliche Majestät aufs pünktlichste nachgelebet wissen, und werden allerhöchstdieselben die beyden letzten Artikel, in dem mit nächsten zu publicirenden Canton-Reglement annoch ganz besonders bestimmen lassen.

Signatum Berlin, den 8ten März 1791.

Friedrich Wilhelm.



v. Möllendorf. v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.